

Landkreis Lingen
Gemeinde Thüne
Gemarkung Thüne
Flur 7
Maßstab 1:1000
Antragsbuch-Nr. P 26/75

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.8.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
A Nr. 516/77
Nordhorn, den 30.12.1977
Katasteramt Nordhorn



Im Auftrag:
Vermessungs-Oberrat



GELTUNGSBEREICH BEB.-PLAN NR. 3

SATZUNG

AUFGUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.11.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE THÜNE AM 28.2.77 DIE AUS NEBEN STEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BE STEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 SOWEIT DIESER BEB.-PLAN FÜR DEN BEB.-PLAN NR. 3 „AN DER KIRCHE“ NEUE FESTSETZUNGEN TRIFFT, TRITT DER BEB.-PLAN VOM 10.1.77 AUSSER KRAFT.
- § 4 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 05.12.76 DARLEGE SIND.
- § 5 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500 BZW. DIE ERSAZTVORNAHME ANGE DROHT EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 9 DIESER SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

LEGENDE

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
- MISCHGEBIET
- DORFGEBIET
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE KIRCHE
- 1 = GESCHOSSZAHL [ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND] [ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE]
- 2 = BAUWEISE [0 = OFFEN, 1 = EINZELHÄUSER]
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL [GRZ]
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL [GFZ]

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

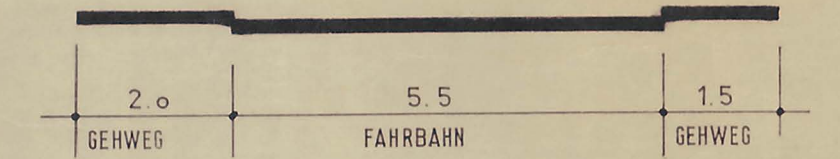
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, PARKSTREIFEN
- FUSSWEG
- GARAGEN
- STELLPLATZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS - FIRSTRICHTUNG
- HOHENLAGE DER GEBÄUDE - OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSS-BODEN MAX. 0,50 METER ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICHE, PARK
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEMÄSS § 9a (1) 25a BBAUG VOM 18.8.76
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEMÄSS § 9a (1) 25b BBAUG VOM 18.8.76
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 METER ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE
- ELT - FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
- TRAFOSTATION
- VORHANDENE BEBAUUNG
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG (NACHR. HINWEIS)
- VORH. RICHTFUNKLINIE MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

AUS GRÜNDEN FEHLENDER RECHTSGRUNDLAGE UND BEGRÜNDUNG ERSETZLOS GESTRICHEN

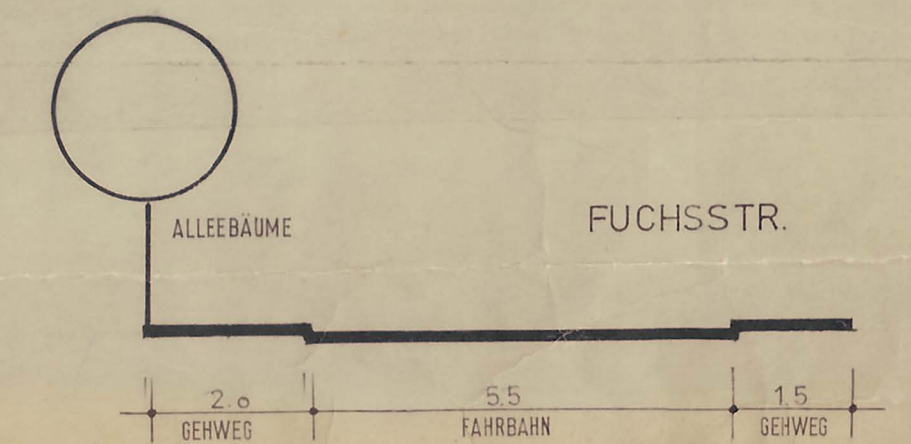
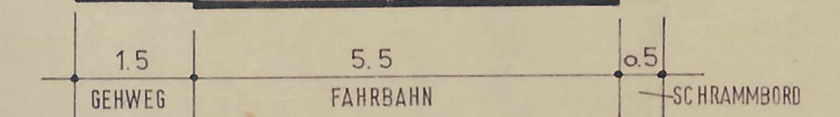
- § 6 DIE AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE U. NEBENANLAGEN SIND IN ZIEGELSICHT - ODER ZIEGELVERBLENDBAUWEISE ZU ERSTELLEN.
- § 7 DIE WOHNGEBÄUDE SIND NUR ALS SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 32-38° UND ÖSTLICH DER PLANSTR. „B“ BZW. NÖRDLICH DER B 214 MIT 42-48° ZULASSIG (BZW. 28-32°).
- § 8 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN U. NEBENGEBÄUDEN IST NUR INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHS ZULASSIG.

NACHRICHTL. HINWEIS

STRASSENPROFILE:



PLANSTR. B, C, D



BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „SCHULTENHOF“ DER GEMEINDE THÜNE

LANDKREIS LINGEN M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE THÜNE HAT AM 28.7.75 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

BEARBEITET: PLANUNGSAMT FRESE
ORTS-, GRÜN- u. LANDSCHAFTSPLANUNG
ESTRINGEN 7, 245 LINGEN 2, T. 0591 52 79

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 12.1.77 BIS 12.2.77 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.1.77 BEKANNTGEMACHT.

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG AM 28.2.77 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE THÜNE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BBAUG I S. 2256) mit Verlesung vom 27.5.77 Az. 214/4 mit ohne Auflagen genehmigt worden.
Der Regierungspräsident in Osnabrück
Auftrag: #ager

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERORDNUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 10.1.77 IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

THÜNE DEN RATSHERR